Vorläufige*
Preise und Regelungen für die Nutzung von Stromverteilnetzen der

Gemeindewerke Schutterwald
-Netzbetrieb-

Preisstand zum 01.01.2027

*) Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte werden zum 1. Januar 2027 veröffentlicht und können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Stand: 15.10.2026

Inhalt:

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -	5
Preisblatt 1:	Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	6
Preisblatt 2:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung	7
Preisblatt 3:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem	8
Preisblatt 4:	Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität	9
Preisblatt 5:	Preise für den Messstellenbetrieb	10
Preisblatt 6:	Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung	13
Preisblatt 7:	Abrechnung von Mehr-/Mindermengen	16
Preisblatt 8:	Zusätzliche Entgelte	17
Preisblatt 9:	Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz Kraft-Wärme-Kopplung	18
Preisblatt 10:	Preise für Aufschläge für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") § 19 Abs. 2 StromNEV	19
Preisblatt 11:	Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz Offshore-Netzumlage	20
Preisblatt 12:	Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV	21
Preisblatt 13:	Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)	22

1 Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 28. August 2026 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2027 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2027 gelten im Netzgebiet der Gemeindewerke Schutterwald (GWS-Netz) neue Preise; die seit 01. Januar 2026 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 01. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Gemeindewerke Schutterwald keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2027 wurden unter Berücksichtigung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuerzuschusses zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 5,525 Milliarden Euro kalkuliert. Die Kalkulation steht insoweit unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Die Gemeindewerke Schutterwald setzen die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Gemeindewerke Schutterwald behalten sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich der KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10 bis 12 EnFG sowie dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen werden auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindewerke Schutterwald die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung.

Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	**Verbrauchercharakteristik**
Lastprofil	A* <= 100.000 kWh/a
Lastgangzählung	A* > 100.000 kWh/a, optional auch <= 100.000 kWh/a

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	**Zählverfahren bei Einspeisung**
EEG: Pmax =< 100 kW KWKG und Sonstige: A* <= 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil optional: Einspeisegangzählung
EEG: Pmax > 100 kW KWKG und Sonstige: A* > 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

* A = Wirkarbeit

2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Preisblatt 1
Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz [1)]

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).
Hinzukommen, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Kundengruppe	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	Nettopreis	**Nettopreis**
	€/Jahr	**Cent/kWh**
Kleinkunden (ohne Leistungsmessung)	100,00	6,41

[1)] Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.
Es gilt das Preisblatt 5.
Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2
Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).
Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.
Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben, sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Benutzungsdauer [1]	**< 2.500 Stunden**		**≥ 2.500 Stunden**	
Entnahmestelle	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**
	€/kW/a	**Cent/kWh**	**€/kW/a**	**Cent/kWh**
Mittelspannung MSP	10,17	7,18	184,25	0,22
Umspannung MSP/NSP	13,06	7,80	186,93	0,85
Niederspannung NSP	16,82	8,77	195,85	1,60

[1] Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf die Preise den Ebenen Umspannung MSP/NSP und NSP ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:
Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.
Es gilt das Preisblatt 5.
Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3
Sondervertragskunden mit Leistungsmessung
Monatsleistungspreissystem

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).
Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.
Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis pro Monat	Nettopreis
	€/kW	ct/kWh
Mittelspannung MSP	30,71	0,22
Umspannung MSP/NSP	31,15	0,85
Niederspannung NSP	32,64	1,60

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:
Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.
Es gilt das Preisblatt 5.
Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4
Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).
Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.
Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme[1)]		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung MSP	50,86	61,03	71,20
Umspannung MSP/NSP	65,29	78,34	91,40
Niederspannung NSP	84,10	100,91	117,73

[1)] Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:
Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.
Es gilt das Preisblatt 5.
Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.
Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

5.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung

ohne Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene /Messung[1)]	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	6,95
Niederspannungsnetz Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	21,25
Niederspannungsnetz elektronischer Zweirichtungszähler	16,81
Niederspannungsnetz elektronischer Haushaltszähler	16,81
Niederspannungsnetz elektr. Haushaltszähler incl. Tarifschaltung	30,50
Niederspannungsnetz Maximumzähler	28,75
Niederspannungsnetz Leistungsmessung inkl. Stromwandler	122,75

1) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung im Niederspannungsnetz	halbjährliche Erfassung und Bereitstellung von Zählwerten	vierteljährliche Erfassung und Bereitstellung von Zählwerten	monatliche Erfassung und Bereitstellung von Zählwerten
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzählung	9,70	15,20	37,20
Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	24,00	29,50	51,50
elektronischer Zweirichtungszähler	18,95	24,45	46,45
Maximumzähler	31,50	37,00	59,00
Leistungsmessung inkl. Stromwandler	125,50	131,00	153,00

5.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung

mit und ohne Lastgangzählung bei Stromerzeugungsanlagen (Erzeugungsmessung/Einspeisung, gilt für EEG- und KWKG-Anlagen)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung nach Ziffern 5.1, 5.3 und 5.4

Die Berechnung des jeweils anfallenden Entgeltes erfolgt im Regelfall auf der Bezugsseite.

Fortsetzung Preisblatt 5

5.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung

mit Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene /Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
MS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler [1)]	840,00
NS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Stromwandler [1)]	360,00

[1)] Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis.
Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).
Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt sowohl für Entnahme- als auch für Einspeiselastgangzählung)
Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.4 weitere Entgelte für den Messstellenbetrieb

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Entgelte für zusätzliche Geräte und Dienstleistungen des Messstellenbetriebs

Messstellenbetrieb/Abrechnungsstelle	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung)	480,00
Stromwandlersatz (NS-Messung)	21,00
Tarifschaltgerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
Impulsrelais (ein Ausgang)	15,00
Impulsrelais (drei Ausgänge)	30,00
Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem	70,00
Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM-Modem)	230,00
Mehraufwand für den Postversand von Rechnungen auf Papier	5,00
Zählerauslesung vor Ort, pro Ablesung[2)]	120,00
Zuschlag für Puls-/Lastgang-Summierung Jahreskosten (1 Datenbereitstellung pro Monat)	240,00

[2)] Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modems nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5.5
Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMsys)
Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Preise für Zusatzleistungen [1)]	**Entgelt pro Jahr in Euro netto**
Stromwandlersatz (Niederspannung)	21,00
Strom- und Spannungswandlersatz (Mittelspannung)	480,00
Schaltuhr, Steuergerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
zusätzliche Ablesung	50,00

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage:
https://www.gemeindewerke-schutterwald.de/de/messstellen-betrieb/messstellenbetrieb

Preisblatt 6
Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).
Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.
Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

Kundengruppe	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	Nettopreis	**Nettopreis**
	€/Jahr	**Cent/kWh**
Niederspannungsnetz	50,00	3,21

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Netznutzungsentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9), aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 Strom-NEV-Umlage") § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 11).
Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.
Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2027.

Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung: Entnahmestelle – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	Nettopreis	**Nettopreis**
	€/Jahr	**Cent/kWh**
Niederspannungsnetz	100,00	6,41
Nachlass	-115,30	-

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt gem. Preisblatt 1, Ziffer 1 oder Preisblatt 6, Ziffer 1 von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis: Entnahmestelle – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	Nettopreis	**Nettopreis**
	€/Jahr	**Cent/kWh**
Niederspannungsnetz	-	2,56

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

Modul 3 – zeitvariable Netzentgelte – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG

Gültigkeit der 3 Tarif-stufen	Quartal 1 01.01.-31.03.	Quartal 2 01.04.-30.06.	Quartal 3 01.07.-30.09.	Quartal 4 01.08.-31.12.
2027	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis Cent/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	6,41	06:00 – 11:00 13:00 – 18:00 20:30 – 00:00
Hochtarif	8,59	11:00 – 13:00 18:00 – 20:30
Niedrigtarif	0,75	00:00 – 06:00

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.
Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, soweit die Gemeindewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7
Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Mindermengen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr/Mindermengen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ablesung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Mindermengen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

Die Gemeindewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Mindermengen mit den vom BDEW im Internet unter www.bdew.de veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Mindermengen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Link zum aktuellen Preisblatt:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Über diesen Link kommen Sie direkt zum Download des jeweils aktuellen Preisblatts.

Preisblatt 8
Zusätzliche Entgelte

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

1. Sonderleistungen

Tätigkeit	**Nettopreis**
Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	50,00 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	81,00 €/Std.

2. Konzessionsabgabe

Abnehmergruppe	**Nettopreis**
Lieferungen an Tarifkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
Sonstige Lieferungen an Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9
Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz Kraft-Wärme-Kopplung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,451 Cent/kWh

Der Aufschlag ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 26 KWKG. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 10
Preise für Aufschläge aufgrund besonderer Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	**Preis**
Letztverbrauchergruppe A **(Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)** Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	2,027 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B **sofern nicht Letztverbrauchergruppe C** Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	2,027 Cent/kWh
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,05 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C **stromintensives/produzierendes Gewerbe** Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	2,027 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Preisblatt 11
Preise für Aufschläge nach §§ 10 bis 12 EnFG Energiefinanzierungsgesetz Offshore-Netzumlage

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	1,143 Cent/kWh

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Die Umlage nach § 17 f Absatz 7 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage) wird nach der Bekanntgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber an dieser Stelle veröffentlicht.

Preisblatt 12
Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2027

Beschreibung	**Nettopreis**
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 €[1]
Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindewerke Schutterwald	
- für Nachinkasso gemäß GVV	Nach Aufwand*[1]
- für Sperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € [1]
- für Entsperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € [2]
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	4,00 €[2]
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	8,00 €[2]

* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 1
Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

[1] umsatzsteuerfrei

[2] zuzüglich Umsatzsteuer

Preisblatt 13
Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Gültig ab 01.01.2027

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).
Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß dem Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.
Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.
Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 23.1 auf der Seite 23 dargestellt.

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt.
Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und dem GWS-Netzbetrieb für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel. Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der GWS" regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Kontaktadresse:
Gemeindewerke Schutterwald
-Netzbetrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

Gemeindewerke Schutterwald — **Hochlastzeitfenster 2027**

	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling (Mrz.-Mai)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
Sommer (Jun.-Aug.)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
Herbst (Sep.-Nov.)	07:00 - 09:30 Uhr	kein HLF	kein HLF
Winter (Jan.-Feb.+Dez.)	07:00 - 09:30 Uhr	07:00 - 08:30 Uhr 17:00 - 19:30 Uhr 20:30 - 23:00 Uhr	10:00 - 12:30 Uhr
Erheblichkeitsschwelle	20%	30%	30%
Mindestverlagerung	100 kW	100 kW	100 kW
Bagatellgrenze	500 €	500 €	500 €

Die Zeitfenster sind als Uhrzeit, nicht als Zeitstempel angegeben (z.B. 11:45 - 13:00 Uhr entspricht ¼-h-bis-Werte 12:00 - 13:00 bzw. 1/4-h-ab-Werte 11:45 - 12:45)

Diese gelten nicht an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag pro Woche und zwischen Weihnachten und Neujahr

Referenzzeitraum: September 2025 bis August 2026

Angaben in gesetzl. Zeit DE

ausgeschlossene Feiertage:		**ausgeschlossene Brückentage:**
01.01.2027	Neujahr	
06.01.2027	Heilige 3 Könige	
26.03.2027	Karfreitag	
29.03.2027	Ostermontag	
01.05.2027	Maifeiertag	
06.05.2027	Christi HF	**07.05.2027**
17.05.2027	Pfingstmontag	
27.05.2027	Fronleichnam	**28.05.2027**
03.10.2027	Tag der Dt.E.	
01.11.2027	Allerheiligen	
25.12.2027	1. Weihn.FT	
26.12.2027	2. Weihn.FT	**24.12.2027 bis 01.01.2028**

Tabelle 23.1